

**Studienordnung
für Studierende im Bachelor-Studiengang
Informationsmanagement
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 28. Februar 2001*

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereiches Informatik der Universität Koblenz-Landau am 27. September 2000 die folgende Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wesentlicher Inhalt des Studiums
- § 3 Gliederung und Dauer des Studiums
- § 4 Lehrveranstaltungen
- § 5 Vorlesungen und Übungen
- § 6 Proseminar
- § 7 Praktikum
- § 8 Bachelor-Abschlussarbeit
- § 9 Empfehlungen zur Studiengestaltung
- § 10 ECTS-Punkte, Leistungsnachweise und Veranstaltungsankündigungen
- § 11 Schlussbestimmung

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Bachelor-Prüfung für Studierende des Informationsmanagement an der Universität Koblenz-Landau vom 28. Februar 2001 (Staatsanzeiger S. 692) Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Bachelor-Studiengang Informationsmanagement der Universität Koblenz-Landau.

**§ 2
Wesentlicher Inhalt des Studiums**

- (1) Der Bachelor-Studiengang Informationsmanagement an der Universität Koblenz-Landau umfasst die Kerngebiete der Betriebswirtschaftslehre und der wichtigsten in betriebswirtschaftlichen Studiengängen üblichen Nebenfächer (Volkswirtschaftslehre, Recht, Mathematik) sowie Grundlagen der Informatik und ihrer Anwendungen in Wirtschaft und Verwaltung.

(2) ¹Die Ausbildung im Informationsmanagement vermittelt wissenschaftliche Grundkenntnisse in den in Absatz 1 genannten Bereichen und befähigt in einer fächerübergreifenden Ausbildung zu denjenigen Führungsaufgaben in einer Organisation, die einen hohen Bezug zu Informations- und Kommunikationssystemen haben. ²Sie bereitet darüber hinaus die Studierenden darauf vor, wissenschaftliche Methoden und Modelle anzuwenden.

§ 3 Gliederung und Dauer des Studiums

(1) Das Studium ist so angelegt, dass es einschließlich der Bachelor-Abschlussarbeit am Ende des dritten Studienjahres abgeschlossen werden kann.

(2) ¹Für den Studiengang ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl für Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sowie freiwillige zusätzliche Lehrveranstaltungen (Wahllehrveranstaltungen) von etwa 120 Semesterwochenstunden (SWS) auszugehen. ²Davon entfallen auf Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen 110 SWS. ³In welchem Umfang und wann die Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu besuchen sind, ist in der Anlage zur Bachelor-Prüfungsordnung festgelegt.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind die in der Anlage zur Prüfungsordnung aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen erforderlich. ²Es wird empfohlen, an diesen Veranstaltungen in der zeitlichen Abfolge teilzunehmen, wie sie in der Anlage zur Prüfungsordnung angegeben ist.

(2) ¹Neben den Veranstaltungen in den in § 2 Abs. 1 genannten Lehrgebieten sind zwei Fremdsprachenveranstaltungen nach Wahl der Studierenden in Englisch oder Französisch zu hören (Wirtschaftsenglisch oder -französisch und Technisches Englisch oder Französisch). ²Nach Maßgabe des Lehrangebots kann an die Stelle von Englisch oder Französisch auch eine andere lebende Sprache treten. ³Außerdem sind die Veranstaltungen Rhetorik und Kommunikationstraining zu hören; sie werden in der Regel als Blockveranstaltungen angeboten, die in ihnen erbrachten Leistungen werden nicht benotet. ⁴Die in diesem Absatz genannten Veranstaltungen werden mindestens zweimal im Jahr angeboten.

§ 5 Vorlesungen und Übungen

(1) Vorlesungen dienen der Vermittlung des Stoffes in größeren Gruppen; sie werden durch den Einsatz von Medien unterstützt und bieten die Gelegenheit zur Interaktion zwischen Lehrenden und Lernenden.

(2) ¹Übungen dienen der Nachbearbeitung und Vertiefung des in Vorlesungen erarbeiteten Stoffes unter fachlicher Betreuung. ²Ihr Umfang beträgt in der Regel zwei Semesterwochenstunden. ³Die in Übungen zu erbringenden Leistungen bestehen in der Regel aus kurzen schriftlichen Ausarbeitungen. ⁴In Übungen sollen Diskussionstechniken geübt werden.

§ 6 Proseminar

¹Proseminare zu einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre dienen der selbständigen Einarbeitung in wissenschaftliche Literatur unter fachlicher Betreuung. ²Ihr Umfang beträgt in der Regel zwei Semesterwochenstunden. ³Die in Proseminaren zu erbringenden Leistungen bestehen in der Regel aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem freien Vortrag über das zugewiesene Thema vor den Seminarteilnehmern und dem Betreuer. ⁴Dabei sollen Präsentations- und Diskussionstechniken geübt werden.

§ 7 Praktikum

¹An das zweite Studienjahr schließt sich ein sechswöchiges, international ausgerichtetes betriebliches Praktikum an, das möglichst im Ausland stattfinden sollte. ²Die Universität unterstützt die Studierenden bei der Auswahl eines Unternehmens, in dem das Praktikum durchgeführt wird. ³Die Studierenden legen über ihr Praktikum einen Bericht vor, der zu den Prüfungsakten genommen wird.

§ 8 Bachelor-Abschlussarbeit

¹Die Bachelor-Abschlussarbeit ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung und stellt eine Prüfungsleistung zur Bachelor-Prüfung dar. ²Sie wird im inhaltlichen Zusammenhang mit einer der Lehrveranstaltungen aus der Betriebswirtschaftslehre oder der Sozialwissenschaftlichen und Wirtschaftsinformatik des Zweiten oder Dritten Studienjahres (Anlage zur Prüfungsordnung, Tabelle, Zeile 4 bis 14 und 20 bis 26) als schriftliche Hausarbeit von einem Professor ausgegeben und soll möglichst interdisziplinär ausgerichtet sein. ³Die Studierenden bearbeiten in ihr selbständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen ein Thema aus dem Bereich des Informationsmanagement. ⁴Die Studierenden haben Anspruch auf angemessene Betreuung bei der Vorbereitung und Durchführung der Bachelor-Abschlussarbeit. ⁵Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 9 Empfehlungen zur Studiengestaltung

(1) Eine Blockveranstaltung in der ersten Woche des ersten Studienjahres dient dazu, einen Überblick über den gesamten Studiengang, das gesamte Fach Informationsmanagement, seine Studieninhalte und möglichen Schwerpunkte zu vermitteln.

(2) ¹Wahllehrveranstaltungen, insbesondere fachübergreifende Lehrveranstaltungen, sollen im Umfang von etwa zehn Semesterwochenstunden gehört werden. ²Sie sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. ³Im Rahmen der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ist dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. ⁴Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. ⁵Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. ⁶Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des „Studium Generale“ angekündigten Lehrveranstaltungen.

(3) ¹Die Studierenden sollen an den nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Ordnung der Bachelor-Prüfung für Studierende des Informationsmanagement der Universität Koblenz-Landau vom 28. Februar 2001 (StAnz. S. 692) mindestens einmal jährlich stattfindenden Informationsveranstaltungen teilnehmen, um sich über das voraussichtliche Lehrangebot des laufenden und des nächsten Studienjahres und über die wesentlichen Bestimmungen der Prüfungsordnung zu informieren und sich über die zweckmäßige Gestaltung des Studiums beraten zu lassen. ²Darüber hinaus können sich die Studierenden zu Beginn des Studiums, sie sollen sich

1. nach nicht bestandenen prüfungsrelevanten Studienleistungen,
2. bei Überschreitung der Regelstudienzeit und
3. im Falle eines Studiengangs- oder eines Hochschulwechsels

individuell von den für die Studienberatung zuständigen Professorinnen, Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs beraten lassen.

§ 10

ECTS-Punkte, Leistungsnachweise und Veranstaltungskündigungen

(1) ¹Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System nachgewiesen. ²Die Prüfungsordnung enthält in der Anlage Angaben darüber, wieviel Punkte des ECTS den Pflichtveranstaltungen zugeordnet sind. ³Wahlpflichtlehrveranstaltungen umfassen in der Regel zwei bis vier Semesterwochenstunden; ihnen sind in der Regel drei bis sechs ECTS-Punkte zugeordnet.

(2) ¹Studienleistungen sind zu benoten. ²Dies gilt nicht für die Leistungen in den Lehrveranstaltungen der Blöcke Sozialkompetenz und Fremdsprachen.

(3) ¹Leistungsnachweise werden durch Klausuren, mündliche Leistungsüberprüfungen, Hausarbeiten mit mündlicher Präsentation oder Übungsaufgaben ohne mündliche Präsentation erbracht. ²Soweit es Art und Umfang einer Lehrveranstaltung erlauben, können die Leistungen auch miteinander kombiniert werden. ³Die Leistungen inhaltlich verwandter oder aufeinander aufbauender Lehrveranstaltungen können auch durch einen zusammengefassten Leistungsnachweis nachgewiesen werden.

(4) Mit der Ankündigung einer Lehrveranstaltung, die in der Regel jeweils vor dem Beginn der vorangehenden vorlesungsfreien Zeit erfolgt, sind bekannt zu geben:

1. der Titel der Lehrveranstaltung und eine kurze Zusammenfassung des Inhalts,
2. die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme,
3. die Art und Weise, wie und wann der Leistungsnachweis zu erbringen ist,
4. die Anzahl der ECTS-Punkte, die der Veranstaltung zugeordnet sind.

§ 11

Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 28. Februar 2001

Der Dekan des Fachbereichs Informatik

Prof. Dr. J. Felix Hampe